



~~I-4~~ Oberlandesgericht Hamm, 59061 Hamm

23.01.2025

Seite 1 von 4

Rechtsanwälte
Boelke
Im Immenthal 39
53819 Neunkirchen-Seelscheid

Aktenzeichen

I-4 U 13/25

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Decker

Durchwahl

02381-272-2003

Ihr Zeichen: 24/7003/SB/SB/SB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement BFI&F e.V.

gegen R [REDACTED] u.a.

weist der Senat nach vorläufiger Würdigung des Sach- und Streitstands auf Folgendes hin:

1.

Die Berufung des Verfügungsklägers dürfte Erfolg haben.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt jedenfalls aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG, weil die Werbeaussagen, deren Unterlassung der Verfügungskläger im vorliegenden Verfahren begehrt, Teil einer von den Verfügungsbeklagten unstreitig begangenen und als irreführend zu qualifizierenden geschäftlichen Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG sind.

Entgegen der vom Landgericht in der angefochtenen Entscheidung vertretenen Auffassung ist zur Beurteilung der (Un-)Lauterkeit der vom Unterlassungsantrag umfassten Aussagen nicht allein auf diese, sondern vielmehr auf den Gesamteindruck derjenigen

Anschrift

Heßlerstr. 53

59065 Hamm

Sprechzeiten

Mo-Fr. 08:30-12:00, Mo-Do.

14:00-15:30, Fr. 14:00-14:30

Telefon

02381-272-0

Telefax:

02381/272-518

Nachbriefkasten: Heßlerstr. 53,

59065 Hamm

Konten der Zahlstelle Hamm:

IBAN

DE5744000000041001510

Verkehrsbindung: ab Hbf.

Linie 5, 6 oder 13 bis Haltestelle

Widumstr./OLG,

Berkelatz: Arnold, Erasmuth



Werbemaßnahme abzustellen, die der Verfügungskläger durch den sog. Geschehenszusatz zum Gegenstand seines Sachantrags gemacht hat.

Denn Gegenstand des mit einer Klage oder in einem einstweiligen Verfügungsverfahren geltend gemachten Unterlassungsantrags ist stets die konkrete Verletzungsform. Nimmt ein Klageantrag mit einem Vergleichspartikel (etwa "wie geschehen ...") oder mit einem entsprechenden Konditionalsatz ("wenn/sofern dies geschieht wie ...") unmittelbar auf die beanstandete Anzeige Bezug, deutet dies darauf hin, dass eine konkrete Werbeanzeige untersagt werden soll, die neben den im Antrag umschriebenen Merkmalen noch eine Reihe weiterer Eigenschaften aufweist. Für die Feststellung, welches Verständnis die im Klageantrag in der geschilderten Weise in Bezug genommene Werbeanzeige und etwaige dort getroffene Werbeaussagen bei dem angesprochenen Verkehr erwecken, ist daher nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Gesamteindruck der Werbung zu würdigen und nicht lediglich auf einzelne Elemente derselben abzustellen (vgl. statt vieler BGH, Urteil vom 2. Juni 2022 – I ZR 93/21 –, Rn. 23, juris mwN).

Danach sind diejenigen Werbeaussagen, deren Unterlassung der Verfügungskläger im vorliegenden Verfahren begehrt, im Kontext mit denjenigen zu betrachten und zu bewerten, die bereits von der von den Verfügungsbeklagten abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 13.11.2024 umfasst und (nur deshalb) nicht Gegenstand des hiesigen Verfügungsverfahrens sind. Denn durch den von ihm verwandten Geschehenszusatz („wie nachstehend wiedergegeben“) hat der Verfügungskläger klargestellt, dass er den konkreten, in Bezug genommenen Werbeauftritt untersagt wissen will, der neben den im Antrag umschriebenen Aussagen noch eine Reihe weiterer Eigenschaften – in Gestalt der von der Unterlassungsverpflichtungserklärung bereits umfassten Aussagen – aufweist, so dass der Gesamteindruck der Werbung zu würdigen ist. Diese zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass mittels teils unzutreffender Aussagen der Eindruck erweckt wird, die Beitreibung von Forderungen im Wege des sog. Anwaltsinkassos sei für den Gläubiger in der Regel schneller, kostengünstiger und mit weniger rechtlichen Risiken verbunden, als die durch gewerbliche Inkassodienstleister betriebene, was gemäß § 5 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 1 UWG als irreführend zu bewerten ist.

Dabei ist entgegen der von den Verfügungsbeklagten vertretenen Auffassung auch davon auszugehen, dass es sich bei sämtlichen der in dem zweispaltigen Werbeauftritt enthaltenen Aussagen – d. h. sowohl den von der



Unterlassungsverpflichtungsvereinbarung umfassten, als auch streitgegenständlichen – um eine einheitliche Werbemaßnahme handelt, die unter der Überschrift „ANWALTSINKASSO VS. GEWERBLICHES INKASSO“ steht. Dies folgt bereits daraus, dass sich die ersten beiden Absätze der rechten Textspalte inhaltlich unmittelbar auf den letzten Absatz der linken Textspalte beziehen, indem sie veranschaulichen (sollen), aus welchem Grund das „Anwaltsinkasso“ angeblich meist schneller sein soll als das gewerbliche Inkasso. Der Inhalt dieser beiden Absätze, die im Übrigen auch Gegenstand der von den Verfügungsbeklagten abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärung sind, wird nur im Zusammenhang mit der vorangegangenen Aussage verständlich. Maßgeblich ist deshalb allein die im ganzen Abschnitt enthaltene Gesamtaussage (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 10.07.1998 – 2 U 278/97, VersR 1999, 1036). Die grafische Aufmachung der Werbemaßnahme und im Rahmen dessen insbesondere die grafische Hervorhebung der in der linken Textspalte enthaltenen Aussagen ändert hieran nichts. Vielmehr stehen insbesondere nach ihrem Inhalt offensichtlich beide Textspalten in unmittelbarem Bezug zueinander und erkennbar unter der beide Textblöcke betreffenden Überschrift. Verstärkt wird dies zudem durch den Umstand, dass die rechte Textspalte mit einem Link auf ein Video abschließt, dass sich inhaltlich unstreitig ebenfalls mit den vermeintlichen Vorzügen des sog. Anwaltsinkassos auseinandersetzt und dabei die in der angegriffenen Werbemaßnahme aufgestellten Behauptungen aufgreift.

Unabhängig davon ist die Aussage „Wenn die Forderung erfolgreich beigetrieben werden kann, entstehen für Sie keine Kosten.“ – wollte man sie isoliert betrachten – auch für sich genommen irreführend, weil ohne Weiteres Fälle denkbar sind, in denen ein Schuldner im Rahmen des Inkassos auf die einzuziehende Hauptforderung zahlt, jedoch eine Erstattung der geltend gemachten Inkassokosten – im Einzelfall möglicherweise zu Recht – verweigert, so dass eine Beitreibung dieser Kosten ggf. mit der Konsequenz scheitert, dass sie vom Gläubiger zu zahlen sind.

2.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sowie vor dem Hintergrund, dass gegen Urteile im einstweiligen Verfügungsverfahren die Revision zum Bundesgerichtshof gemäß § 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht stattfindet, wird den Verfügungsbeklagten zur Vermeidung unnötigen Zeit- und Kostenaufwands nahegelegt, ein Anerkenntnis in Betracht zu ziehen. Auf die Durchführung eines ansonsten erforderlichen Verhandlungstermins könnte dann verzichtet werden.



Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Haffner

Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Hamm

